



Struktureinheit: FB Gesundheit
Ansprechpartner: Frau Völkner
Telefon: 0345 221-3252
Telefax: 0345 221-3222
Internet: www.halle.de
E-Mail: gesundheit-hygiene@halle.de

MERKBLATT

Scharlach (Streptokokken-Infektion)

Was ist Scharlach?

Scharlach ist eine durch Bakterien (Streptokokken der Gruppe A) ausgelöste Infektionskrankheit, die in der Regel im Kindesalter auftritt.

Es gibt ca. 80 Stämme von Streptokokken, so dass bei durchgemachter Erkrankung zwar lebenslanger Schutz (Immunität) gegen den krankheitsauslösenden Streptokokkentyp besteht, aber eine mehrfache Scharlacherkrankung im Laufe des Lebens nicht ausgeschlossen ist.

Wie wird die Krankheit übertragen?

Die Infektion erfolgt von Mensch zu Mensch, nicht über Gegenstände. Meist erfolgt die Ansteckung durch direkten bzw. indirekten Kontakt, weniger häufig als sog. Tröpfcheninfektion durch Niesen und Husten. Das Reservoir für die Streptokokken ist der Mensch. Im Winter sind bei bis zu 20 % der Bevölkerung Streptokokken in der Rachen- und Mundschleimhaut nachweisbar, ohne dass diese Menschen daran erkranken (sog. Träger).

Säuglinge die jünger als 6 Monate sind, erkranken in der Regel nicht, da sie noch den Immunschutz der Mutter haben.

Enges Zusammenleben (z.B. in Schulen, Kasernen, Heimen) begünstigt in jedem Lebensalter die Ausbreitung des Erregers. Das führt zu den hohen Erkrankungszahlen aus solchen Einrichtungen.

Häufigkeit der Erkrankung

Die Racheninfektion durch Streptokokken sind weltweit verbreitet. Sie gehören zu den häufigsten bakteriellen Erkrankungen im Kindesalter und weisen einen Gipfel in der Altersgruppe der 4–bis 7Jährigen auf.

Ihre Zahl in Deutschland wird auf 1 bis 1,5 Millionen pro Jahr geschätzt.

Inkubationszeit

Es dauert 1–3 Tage von der Infektion bis zum Krankheitsausbruch. Ansteckend ist eine erkrankte Person in allgemeinen bis zu 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie.

Ohne medikamentöse Behandlung bleibt die Ansteckungsfähigkeit bis zu 3 Wochen erhalten.

Wie macht sich Scharlach bemerkbar?

Die Krankheit beginnt recht plötzlich mit Halsschmerzen, Husten, Erbrechen, Fieber und z. T. auch Kopf- und Bauchschmerzen. Zunächst ist die Zunge belegt, danach erscheint sie himbeerrartig.

Am zweiten Tag beginnt ein Ausschlag in den Leisten der sich über den gesamten Körper ausbreitet. Nach 7 – 9 Tagen beginnt sich die Hornhaut an Fußsohlen und Handflächen zu schälen.

Diagnose

Die Diagnose wird anhand des typischen Beschwerdebildes und dem Nachweis des Erregers durch einen **Rachenabstrich** gestellt.

Therapie

Das Mittel der Wahl ist Penicillin, welches über 10 Tage verabreicht wird. Die konsequente antibiotische Behandlung über 10 Tage ist wichtig zur Verringerung der Ansteckungsmöglichkeiten und Vermeidung von Spätfolgen.

Bei einer Penicillin Allergie können andere Antibiotika die Infektion wirksam bekämpfen. Halten Sie sich in dem Fall an die verordnete Therapie durch Ihren Haus- bzw. Kinderarzt.

Eine konsequente Behandlung ist unbedingt erforderlich, sonst besteht das Risiko ernstzunehmender Folgeerkrankungen!

Komplikationen

Wie bei jeder lokal begrenzten Infektion ist in seltenen Fällen eine Ausschwemmung der Bakterien und ihrer Gifte in den gesamten Körper möglich. Die Folge können Herzmuskelentzündungen, Hirnschäden, akute rheumatische Fieber und Entzündungen der Nieren sein.

Vorbeugende Maßnahmen

Wegen der weiten Verbreitung von Streptokokken in der Umwelt sind die Möglichkeiten der Vorbeugung begrenzt. Eine Schutzimpfung existiert nicht.

Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz

Damit die Ausbreitung von Scharlach in Gemeinschaftseinrichtungen begrenzt wird, gibt es nach dem Infektionsschutzgesetz einige gesetzliche Vorschriften:

1. Wer an Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig ist, darf eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen bzw. dort keine Tätigkeit ausüben. Dies gilt bis zum 2. Tag nach Beginn der antibiotischen Behandlung. Wer nicht behandelt wird, muss bis zum vollständigen Abklingen der Symptome warten.
2. Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen müssen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten von Scharlach informieren.
3. Die Eltern wiederum sind verpflichtet, der Einrichtung gegenüber die Erkrankung ihres Kindes an Scharlach mitzuteilen.

